

bisherige Fassung  
§ 18 Abs. 1 der Satzung

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. Bei den Mitgliedsfeuerwehren sind in diesem Beitrag auch die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und den Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz e.V. enthalten.

neue Fassung  
§ 18 Abs. 1 der Satzung

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. Bei den Mitgliedsfeuerwehren sind in diesem Beitrag auch die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V, **für den** Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz e.V. und **für den Deutschen Feuerwehrverband** enthalten.



**bisherige Fassung**  
**§ 18 Abs. 2 der Satzung**

Die Höhe des Beitrages wird von der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung festgelegt. Der Beitrag für die Mitgliedsfeuerwehren berechnet sich nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren aus der jährlich zum Stichtag 31.12. an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. gemeldeten Erhebung.

**neue Fassung**  
**§ 18 Abs. 2 der Satzung**

Die Höhe des Beitrages wird von der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung festgelegt. Der Beitrag für die Mitgliedsfeuerwehren berechnet sich nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren aus der jährlich zum Stichtag 31.12. an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. gemeldeten Erhebung.



bisherige Fassung  
§ 18 Abs. 2 der Satzung

Ist die Summe aus der dreifachen Besetzung der am Standort vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge geringer, ist diese Zahl maßgebend.

Der Mindestbeitrag wird für 18 aktive Mitglieder erhoben.

neue Fassung  
§ 18 Abs. 2 der Satzung

**Bei Feuerwehren mit einem Feuerwehrfahrzeug oder TSA-Anhänger bemisst sich die Anzahl der Beitragspflichtigen an der 3-fachen Gruppenstärke (27 Aktive nach § 4 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG), sofern die Anzahl der Aktiven niedriger ist, ist diese Anzahl maßgebend. Bei Feuerwehren mit mehreren Fahrzeugen bemisst sich die Anzahl der Beitragspflichtigen aus der dreifachen Besetzung der vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge, sofern die Anzahl der Aktiven niedriger ist, ist diese Anzahl maßgebend. Der Mindestbeitrag wird für 18 aktive Mitglieder erhoben.**

